



|                                                       |                                   |                 |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------|
| Verwaltungsleitung                                    | Vorlagenart                       | Vorlagennummer  |
| Verantwortlich: Maseberg, Marita<br>Datum: 14.11.2017 | <b>Beschlussvorlage</b>           | <b>2017/384</b> |
|                                                       | Öffentlichkeitsstatus: öffentlich |                 |

## Beratungsgegenstand:

Neufassung der Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg

## Produkt/e:

537-110 Abfallwirtschaft - eigener Wirkungskreis

## Beratungsfolge

| Status | Datum      | Gremium                                                                       |
|--------|------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Ö      | 29.11.2017 | Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten |
| N      | 04.12.2017 | Kreisausschuss                                                                |
| Ö      | 18.12.2017 | Kreistag                                                                      |

## Anlage/n:

Abfallgebührensatzung

## Beschlussvorschlag:

Der vom Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR beschlossenen Neufassung der Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg ab 01.01.2018 mit einer Anpassung der Gebührensätze in Höhe von durchschnittlich 4,6 % der Gebührenerlöse wird zugestimmt.

## Sachlage:

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 einstimmig die Neufassung der Abfallgebührensatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen.

Durch die Neufassung der Satzung wird die ebenfalls beschlossene Gebührenkalkulation für das Jahr 2018, die eine Gebührenerhöhung in Höhe von durchschnittlich 4,6 % der Gebührenerlöse vorsieht, umgesetzt.

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg  
Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom \_\_\_\_\_ 2017  
- Lesefassung -**

*Präambel*

*Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121 und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48 ff), sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (AbfS) vom 19.10.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2016, am \_\_\_\_\_ 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Satzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmensatzung am \_\_\_\_\_ 2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.*

**§ 1**

**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und § 2 Abs. 1 der Unternehmensatzung zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt bemessen:
1. Bei der Entsorgung über Abfallumleerbehälter nach dem gemäß § 8 AbfS bemessenen Behältervolumen und nach der Anzahl der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerung.
  2. Bei Sonderleistungen nach Art und Menge der Abfälle und dem Umfang des Sach- und Zeitaufwandes.
- (2) Bei der Selbstanlieferung zur Zentraldeponie Lüneburg sowie zu den Recyclinghöfen der GfA Lüneburg gkAöR in Bleckede/Nindorf, Amelinghausen und Amt Neuhaus/Zeetze gelten die dortigen Annahmebedingungen und Entgelte.

## § 3

## Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden gemäß AbfS folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 50,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 50,60 € / (Behälter \* Jahr).

| Behältergröße | Abfuhrhythmus | Jährliche Gebühr<br>ohne Grundgebühr | Jährliche Gebühr<br>mit Grundgebühr |
|---------------|---------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 40 l          | 28-täglich    | 30,00 €/a                            | 80,60 €/a                           |
| 40 l          | 14-täglich    | 60,00 €/a                            | 110,60 €/a                          |
| 60 l          | 14-täglich    | 90,00 €/a                            | 140,60 €/a                          |
| 80 l          | 14-täglich    | 120,00 €/a                           | 170,60 €/a                          |
| 120 l         | 14-täglich    | 180,00 €/a                           | 230,60 €/a                          |
| 240 l         | 14-täglich    | 360,00 €/a                           | 410,60 €/a                          |
| 660 l         | 14-täglich    | 990,00 €/a                           | 1.040,60 €/a                        |
| 1.100 l       | 14-täglich    | 1.650,00 €/a                         | 1.700,60 €/a                        |
| 660 l         | wöchentlich   | 1.980,00 €/a                         | 2.030,60 €/a                        |
| 1.100 l       | wöchentlich   | 3.300,00 €/a                         | 3.350,60 €/a                        |

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € / (Liter \* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 50,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

| Behältergröße | Abfuhrhythmus | Jährliche Gebühr<br>ohne Grundgebühr | Jährliche Gebühr<br>mit Grundgebühr |
|---------------|---------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 240 l         | 14-täglich    | 225,60 €/a                           | 259,80 €/a                          |
| 660 l         | 14-täglich    | 620,40 €/a                           | 654,60 €/a                          |
| 1.100 l       | 14-täglich    | 1.034,00 €/a                         | 1.068,20 €/a                        |
| 660 l         | wöchentlich   | 1.240,80 €/a                         | 1.275,00 €/a                        |
| 1.100 l       | wöchentlich   | 2.068,00 €/a                         | 2.102,20 €/a                        |

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 1,88 € / (Liter \* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

3. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für Hausmüll sowie hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil bei 14-täglicher Abfuhr bzw. den vierzigsten Teil bei wöchentlicher Abfuhr der jährlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für Hausmüll mit 240 l Inhalt bei Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei einem größeren Umleerbehälter wird entsprechend die Gebühr, womit der Umleerbehälter veranlagt ist, zum Ansatz gebracht.

4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 12,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

| Behältergröße | Abfuhrhythmus | Jährliche Gebühr<br>ohne Grundgebühr | Jährliche Gebühr<br>mit Grundgebühr |
|---------------|---------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 60 l          | 14-täglich    | 27,60 €/a                            | 40,20 €/a                           |
| 80 l          | 14-täglich    | 36,80 €/a                            | 49,40 €/a                           |
| 120 l         | 14-täglich    | 55,20 €/a                            | 67,80 €/a                           |
| 240 l         | 14-täglich    | 110,40 €/a                           | 123,00 €/a                          |
| 660 l *       | 14-täglich    | 303,60 €/a                           | 316,20 €/a                          |
| 1.100 l *     | 14-täglich    | 506,00 €/a                           | 518,60 €/a                          |

(Klammerwerte = aktuelle Gebührensätze)

- \* Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus anderen Herkunftsbereichen wird bei 14-täglicher Entleerung eine Gebühr gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 2 dieser Satzung erhoben.

5. Für die Entsorgung bzw. Einzelabfuhr von einem Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen beträgt die Gebühr den zwanzigsten Teil der jährlichen Gebühr, einschließlich der Grundgebühr, die für einen Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle mit 660 l Inhalt bei vierzehntäglicher Abfuhr gemäß dieser Satzung erhoben worden wäre. Bei größeren Umleerbehältern für kompostierbare Abfälle werden entsprechend die Gebühren, die für einen vergleichbaren Umleerbehälter für kompostierbare Abfälle bei vierzehntäglicher Abfuhr erhoben worden wären, zum Ansatz gebracht.
6. Für die Ab- oder Umbestellung eines Abfallumleerbehälters bis einschließlich 240 l für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen kann eine Abhol- und Austauschgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben werden, wenn die Aufstellung bzw. die letzte Veränderung weniger als 15 Monate zurück liegt. Die entsprechende Abhol- und Austauschgebühr für Abfallumleerbehälter der Größen 660 l bis einschließlich 1.100 l beträgt die Hälfte der jährlichen Gebühren, einschließlich der Grundgebühr.
7. Freibäder und Campingplätze mit Sommerbetrieb werden ganzjährig zu 1/2, Campingplätze mit ganzjährigem Betrieb ganzjährig zu 3/4 der jährlichen Gebühr bei voller Grundgebühr veranlagt.
8. Abfallsäcke für die Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Hausmüllabfuhr: **2,50 €/Stück**
9. Papiersäcke für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Rahmen der Abfuhr: **0,50 €/Stück**
- (2) Für Sonderleistungen, d. h. auch für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, hat der Besitzer der Abfälle Gebühren in Höhe der tatsächlichen Entsorgungsaufwendungen zu zahlen.

#### § 4

#### Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten (bis zu einer Woche pro Jahr), behördlichen Anordnungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der Eigentümer keinerlei Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines 1/12 der jährlichen Gebühr.

## § 5

### Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. In besonderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungsanlagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Beginnt die Abfallentsorgung bis einschl. 15. eines Monats, so wird dieser voll berechnet, beginnt sie danach, so wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet. In entsprechender Weise werden auch bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und sobald die Veränderung der GfA Lüneburg gkAöR bekannt gegeben worden ist.

## § 6

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung im Abfuhrgebiet des Landkreises Lüneburg angeschlossenen Grundstücke sowie die in § 6 AbfS genannten Personen. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber bzw. Besitzer und bei Benutzung von Abfallsäcken der Erwerber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel der GfA Lüneburg gkAöR bekannt gegeben wird. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenschuldner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über zu entrichtende Gebühren einen Heranziehungsbescheid, soweit sie nicht bei der Selbstanlieferung die Gebühren bar entrichten oder für getrennt abrechenbare Einzelanlieferungen Rechnungen der GfA Lüneburg gkAöR erhalten.
- (4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

## § 7

### Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid der GfA Lüneburg gkAöR festgesetzt und können auch für künftige Jahre (Erhebungszeiträume) angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vorliegen. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Quartal zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die laufenden Quartale zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Die GfA Lüneburg gkAöR kann Überzahlungen auch mit anderen ihr geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.

- (3) Gebühren für Sonderleistungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für Abfallsäcke sind bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.
- (4) Für Entgelte bei Selbstanlieferung gilt § 2 Abs. 2.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

Gebührenpflichtige sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bardowick, den \_\_\_\_\_ 2017

GfA Lüneburg gKAöR

Der Vorstand

---

Oliver Schmitz  
(Dipl.-Kfm.)